Zustellungen werden nur an die
Bevollmächtigten erbeten

Vollmacht

Den Rechtsanwält*innen Claus Buhrfeind, Oliver Hartjen, Inga Dehn, Ulrich Kiesel, Dr. Hans Hoins, Sebastian Albers, Frauke Ulrich-Vorwerk, Philipp Hering, Heiko König sowie der Partnerschaft Winkel, Buhrfeind und Partner, Rechtsanwälte, Mühlenstraße 1, 27356 Rotenburg

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt zur:

1. außergerichtlichen Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen jeder Art und zur Stellung von Akteneinsichtsgesuchen;
2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen;
3. Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
4. Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
5. Vertretung in privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren;
6. Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und Gerichten;
7. Vertretung vor Arbeitsgerichten;
8. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis;
9. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche;
10. Entgegennahme und Bewirkung von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen;
11. Alle Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweiligen Verfügungen, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihrerwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung;
12. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren.

Sie umfasst insbesondere die Befugnis Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten.

Geldempfangsvollmacht:
Die Vollmacht gilt auch zur Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und von der Gegenseite, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.

Mandatsbedingungen:
Die Abrechnung der anwaltlichen Tätigkeit erfolgt grundsätzlich nach Streitwerten.
Die Honorarverpflichtung folgt grundsätzlich aus dem Mandatsverhältnis und ist unabhängig von dem Bestehen einer Rechtsschutzversicherung.

_____ _____

(Ort, Datum) (Unterschrift)